

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

## **Malta** (Republik Malta)

Stand: Januar 2019

### **a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

#### **1. Geburtsurkunde**

- 2. Ledigkeitsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Director of Public Registry)

### **b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Malta**

Dem Oberlandesgericht Dresden liegen keine Erkenntnisse vor, ob ausländische Scheidungsurteile zur Wirksamkeit für den maltesischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige maltesische Gericht bedürfen.

EU-Scheidungen nach dem Beitritt Maltas zur Europäischen Union am 01.05.2004 bedürfen keiner Anerkennung.

### **c) Legalisation / Apostille**

Nicht erforderlich

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.